

FAQ - ÖBGL 2009

Version 24.05.2013

Beschreibungen der Geräte sind - sofern nicht in der neuen ÖBGL beschrieben - lt. alter ÖBGL gültig.
Sätze für AV und Rep., Nutzungsjahre und Vorhaltemonate sind aus der neuen ÖBGL-Gruppe zu nehmen.
NR, die mit einem * gekennzeichnet sind, befinden sich noch in Abstimmung mit dem dt. Redaktionsausschuss,
sodass sich hier noch Änderungen ergeben können

NR BMTI	BGL NEU	BGL ALT	sodass sich hier noch Änderungen ergeben können	ANTWORT
1	A.5.11	2331	Werte für Kompaktförderband 500mm Gurtbreite 5m Achsabstand fehlen	neuer BGL Wert - A.5.11.0505 - mittlerer Neuwert 4.830,00
2	A.5.11	2332	Werte für Kompaktförderband 650mm Gurtbreite 5m Achsabstand fehlen	neuer BGL Wert - A.5.11.0705 - mittlerer Neuwert 5.550,00
3	A.5.11	2333	Werte für Kompaktförderband 800mm Gurtbreite 5m Achsabstand fehlen	neuer BGL Wert - A.5.11.0805 - mittlerer Neuwert 6.400,00
4	A.5.11	2334	Werte für Kompaktförderband 1000mm Gurtbreite 5m Achsabstand fehlen	neuer BGL Wert - A.5.11.1005 - mittlerer Neuwert 8.000,00
5	B.4.30	1101	Werte für Größe 100l fehlen	neuer BGL Wert - B.4.30.0100 - mittlerer Neuwert 380,00
6	B.4.41	1110	Werte für Größe 60 - 80l fehlen	neuer BGL Wert - B.4.41.0060 - mittlerer Neuwert 3.000,00
7	B.4.61		Ist der Auflieger dabei?	Nein, bei B.4.60 ist das LKW-Fahrgestell ausdrücklich nicht inkludiert
8	B.7.01	2507	Wert für 4m ³ fehlt	neuer BGL Wert - B.7.01.0040 - mittlerer Neuwert 19.400,00
9	B.7.86		"Mörtelpumpe Druckluft" auch für elektrischen Antrieb	Gruppe umbenennen "Mörtelpumpe pneumatisch/elektrisch"
10*	B.9.25	1802	Einstufung Aussenrüttler mit integriertem Umformer	B.9.25.0000 - "Elektrischer Aussenrüttler mit integriertem Umformer" - Neuwertmethode
11	B.9.31	1816	B.9.31.0030 - falscher MNW lt. BGL	korrekter MNW 815,00
12	B.9.31	1816	B.9.31.0080 - falscher MNW lt. BGL	korrekter MNW 1.210,00
13	B.9.31	1816	Größe 90mm fehlt	neuer BGL Wert - B.9.31.0090 - mittlerer Neuwert 1.330,00
14	B.9.50	1820	Größe 1 kVA fehlt	neuer BGL Wert - B.9.50.0010 - mittlerer Neuwert 1.220,00
15*	C.0.09		Krantransportachsen fehlen	neue BGL Position - C.0.09.0000 - Neuwertmethode - 7 Jahre / 55 VHM / 2,2% AV / 1,2% REP
16	C.0.21		Größe soweit nicht extrapolierbar	neuer BGL Wert - C.0.21.0000 - Neuwertmethode
17	C.2.1		Was ist die Kenngröße?	Autokran-Kenngröße ist das maximale Nennlastmoment. Die Textierung "bei angegebener Ausladung" ist daher nicht relevant.
18*	C.3.00	2171	Einstufung Betonkübel mit Handrad und seitlichem Auslauf	neue BGL Position - Zusatzausrüstung C.3.00.****-AE "Seitlicher Auslauf" - Werterhöhung mittlerer Neuwert 50% C.3.00.****-AF "Handrad" - Werterhöhung mittlerer Neuwert 50%
19	C.3.03	2179	3000l Muldeninhalt fehlt	neuer BGL Wert - C.3.03.3000 - mittlerer Neuwert 2.150,00
20	C.3.04	2171	1500l Kübelinhalt fehlt	neuer BGL Wert - C.3.04.1500 - mittlerer Neuwert 3.520,00
21*	C.3.14		Einstufung Lastaufnahmemittel für Rohre und Fertigteile	neue BGL Position - C.3.14 "Lastaufnahmemittel für Rohre und Fertigteile" - Neuwertmethode
22*	C.3.15		Einstufung Vakuum- und Saughebegeräte	neue BGL Position - C.3.15 "Vakuum- und Saughebegeräte" C.3.15.0170 - Kenngröße Tragkraft Gewicht 170 kg - MNW € 1.100,- C.3.15.0500 - Kenngröße Gewicht 500 kg - MNW € 5.300,- C.3.15.1250 - Kenngröße Gewicht 1250 kg - MNW € 10.450,- C.3.15.2000 - Kenngröße Gewicht 2000 kg - MNW € 13.800,-
23*	C.4.01	2202	1kN Zugkraft fehlt	neuer BGL Wert - C.4.01.0001 - mittlerer Neuwert 1.310,00
24*	C.7.05	2209	Einstufung Hubarbeitsbühnen (Maurerbühne)	neue BGL Position - C.7.05.0000 "Maurerbühne" - Neuwertmethode
25	C.8.04	2702	1t Tragfähigkeit fehlt	neuer BGL Wert - C.8.04.0010 - mittlerer Neuwert 78.800,00
26	D.0.30	3120	Einstufung Grundausleger Seilbagger	Angaben in ÖBGL entspricht Preis pro Stück
27	D.0.31	3120	Einstufung Auslegerverlängerung Seilbagger	Angaben in ÖBGL entspricht Preis pro Meter
28	D.0.32	3120	Einstufung Spitzenausleger Seilbagger	Angaben in ÖBGL entspricht Preis pro Stück

FAQ - ÖBGL 2009

Version 24.05.2013

Beschreibungen der Geräte sind - sofern nicht in der neuen ÖBGL beschrieben - lt. alter ÖBGL gültig.
Sätze für AV und Rep., Nutzungsjahre und Vorhaltemonate sind aus der neuen ÖBGL-Gruppe zu nehmen.
NR, die mit einem * gekennzeichnet sind, befinden sich noch in Abstimmung mit dem dt. Redaktionsausschuss,
sodass sich hier noch Änderungen ergeben können

NR BMTI	BGL NEU	BGL ALT	sodass sich hier noch Änderungen ergeben können	ANTWORT
29	D.1.00		Von welcher Bodenplattenbreite ausgehend ist die Zusatzausrüstung D.1.00.0050-AC Bodenplattenverbreiterung je 100 mm anzuwenden?	Ausgangsbasis ist die in den technischen Unterlagen angegebene kleinste Bodenplattenbreite.
30	D.1.00		D.1.00.0050-AN - ... Hubbegrenzung Ist eine Begrenzung der Hublast oder eine räumliche Begrenzung gemeint?	Mit dem Zusatz AN ist die Höhenbegrenzung, Hubhöhenbegrenzung, gemeint.
31	D.1.00 - D.1.03		Definition des Eigengewichts für die Zuordnung zur Gruppe	Grundgerät exkl. Ausleger und Stiel, Arbeitsausrüstung, Schnellwechsler, Fahrer, Treibstoff)
32*	D.1.00 D.1.01 D.1.02 D.1.03	3xxx	Einstufung Tiltrotator	Neue BGL Position - In die entsprechende Gruppe D.1.02, D.1.03, D.1.43 einstufen Zusatzgerät 01 "Tiltrotator" - Neuwertmethode
33*	D.1.00 D.1.01 D.1.02 D.1.03	3xxx	Einstufung sonstige Anbaugeräte	Neue BGL Position - In die entsprechende Gruppe D.1.02, D.1.03, D.1.43 einstufen - Zusatzgerät 02 "sonstige Anbaugeräte" - Neuwertmethode
34	D.1.01		Zusatzausrüstungen - betrifft alle dieser Gruppe.	Die derzeitigen Gruppen 0050 werden nach unten erweitert bis 0040. Die derzeitigen Gruppen 0100 werden nach oben erweitert auf 0120.
35	D.1.01	3145	40kW Motorleistung fehlt	neuer BGL Wert - D.1.01.0040 - mittlerer Neuwert 73.500,00
36	D.1.01	3145	120kW Motorleistung fehlt	neuer BGL Wert - D.1.01.0120 - mittlerer Neuwert 249.500,00
37	D.1.02 D.1.03		Zusatzausrüstung -AA Fahrerschutzdach	Ist eine Wertminderung, keine Werterhöhung.
38	D.1.22	3155	117kW Motorleistung fehlt	neuer BGL Wert - D.1.22.0117 - mittlerer Neuwert 120.000,00
39	D.1.43		Definition der Standardlänge bei der Zusatzausrüstung D.1.43.****-AA - Verlängerung Standardlänge je 0,5 m	Ausgangsbasis ist die in den technischen Unterlagen angegebene kleinste Stiellänge.
40	D.1.60		Wie ist die Literangabe zu verstehen?	Bei Literangaben handelt es sich um SAE-Maße.
41*	D.1.60		Zusatzausrüstung Felseinsatz fehlt	neuer BGL Wert - D.1.60.****-AG "Tiefelöffel für Felseinsatz" - Werterhöhung 10%
42	D.1.62		Einstufung Löffel in Sonderausführung (z.B. Sieblöffel starr, Rodungslöffel, Tunnelvortriebslöffel)	Sind in D.1.62 "Profillöffel" einzustufen
43	D.1.8		Kein Schnellwechsler bei Positionen D.1.80 bis D.1.87 angegeben	Schnellwechsler enthalten - keine Werterhöhung
44	D.1.80		Lasthaken	Damit ist nicht der Lasthaken z.B. am Schnellwechsler, sondern ein anbaubarer Lasthaken gemeint.
45*	D.3.00		Zusatzausrüstungen und Zusatzgeräte fehlen	Werteshöhung Zusatzausrüstungen und Zusatzgeräte wie D.4.00 - Zusätze -AA bis -AF in D.3.00 übertragen - AV und Rep. wie D.3.00
46*	D.3.xx		Zusatzausrüstung -05 Wiegeeinrichtung	neuer BGL Wert - D.3.**.****-05 "Wiegeeinrichtung" - Neuwertmethode
47	D.6.42	2966	900kg Nutzlast fehlt	neuer BGL Wert - D.6.42.0009 - mittlerer Neuwert 9.300,00
48	D.6.42	2966	6t Nutzlast fehlt	neuer BGL Wert - D.6.42.0060 - mittlerer Neuwert 72.200,00

FAQ - ÖBGL 2009

Version 24.05.2013

Beschreibungen der Geräte sind - sofern nicht in der neuen ÖBGL beschrieben - lt. alter ÖBGL gültig.
Sätze für AV und Rep., Nutzungsjahre und Vorhaltemonate sind aus der neuen ÖBGL-Gruppe zu nehmen.
NR, die mit einem * gekennzeichnet sind, befinden sich noch in Abstimmung mit dem dt. Redaktionsausschuss,
sodass sich hier noch Änderungen ergeben können

NR BMTI	BGL NEU	BGL ALT	sodass sich hier noch Änderungen ergeben können	ANTWORT
49*	D.6.50		Einstufung Hinterkipper Raupe	neue BGL Position - D.6.50.0000 "Hinterkipper, raupenfahrbar" - Neuwertmethode D.6.5 "Hinterkipper - Kleindumper"
50*	D.8.31		Zusatzrüstung Verdichtung mit oszillierender Schwingung fehlt	neuer BGL Wert - D.8.31.****-AG "Verdichtung mit oszillierender Schwingung" - Werterhöhung 10%
51	D.8.61	3510	70kg Betriebsgewicht und 360mm Arbeitsbreite fehlt	neuer BGL Wert - D.8.61.0736 - mittlerer Neuwert 3.250,00
52	D.8.61	3510	50kg Betriebsgewicht und 300mm Arbeitsbreite fehlt	neuer BGL Wert - D.8.61.0530 - mittlerer Neuwert 2.650,00
53	D.8.70	3502	30kg Betriebsgewicht fehlt	neuer BGL Wert - D.8.70.0030 - mittlerer Neuwert 1.420,00
54	D.8.70	3503	Einstufung verstellbarer Hub	Ist keine Zusatzrüstung; im Grundgerät enthalten.
55	E.3.0	5202	Definition der maximalen Arbeitsbreite bei der Einstufung Fertiger Grundgerät	Die in den technischen Unterlagen angegebene größte mögliche Einbaubreite.
56	E.3.12	5203	Einstufung Reduzierschuhe für Fertigerbohlen	Im Grundgerät Bohle enthalten.
57	E.5.03	5211	200l max. Kesselinhalt fehlt	neuer BGL Wert - E.5.03.0200 - mittlerer Neuwert 10.000,00
58	E.6.77	5434	10kW Motorleistung fehlt	neuer BGL Wert - E.6.77.0010 - mittlerer Neuwert 5.900,00
59*	E.6.77	5434	Wertminderung ohne Führungswagen	neue BGL Position - E.6.77.****-AA "ohne Führungswagen" - Wertminderung 20%
60	E.9.1		Gruppenbezeichnung	Gruppenbezeichnung ändern von "Mäh- und Rodungsgeräte" auf "Mäh-, Rodungs- und Winterdienstgeräte"
61*	E.9.13		Einstufung Rasenmäher	neue BGL Position - E.9.13.0003 bis 0030
62	E.9.16		Einstufung Salz/Sandstreuer als Aufbaugerät	neue BGL Position - E.9.16.0000 - Neuwertmethode (ND 7 Jahre, VHM 45, Rep 1,8%)
63*	E.9.17		Einstufung Schneepflug als Anbaugerät	neue BGL Position - E.9.17.0000 - Neuwertmethode (ND 7 Jahre, VHM 45, Rep 1,8%)
64*	E.9.18		Einstufung Schneepflug selbstfahrend	neue BGL Position - E.9.18.0000 - Neuwertmethode (ND 7 Jahre, VHM 45, Rep 1,8%)
65*	E.9.19	2931	Einstufung Schneefräse	neue BGL Position - E.9.19.0000 - Neuwertmethode (ND 7 Jahre, VHM 45, Rep 1,8%)
66	E.9.90	2931	Einstufung Schneefräse - wird Fahrbahn markier Geräte E.9.90	neue BGL Position - E.9.90.0000 - Neuwertmethode
67	E.9.90		Gruppenbezeichnung wird E.9.9 Fahrbahnmarkiergeräte	Gruppenbezeichnung ändern von "Geräte zum Abstrahlen" auf "Geräte zum Abstrahlen und Markieren"
68	E.9.90		Einstufung Fahrbahnmarkiergerät handgeführt	neue BGL Position - E.9.90.0000 - Neuwertmethode (ND 6 Jahre, VHM 45, Rep 2,5%)
69	E.9.91		Einstufung Fahrbahnmarkiergerät Aufsitzmaschine	neue BGL Position - E.9.91.0000 - Neuwertmethode (ND 6 Jahre, VHM 45, Rep 2,5%)
70	H.0.02	6520	198m ² max. theor. Bohrbereich fehlt	neuer BGL Wert - H.0.02.0198 - mittlerer Neuwert 248.500,00
71	H.0.40	6405	1000Nm max. Drehmoment und 31kW max. Schlagleistung fehlt	neuer BGL Wert - H.0.40.1031 - mittlerer Neuwert 96.300,00
72	H.1.72	2551	17m max. Nutzhöhe und 30m ³ /h max. Volumenstrom fehlt	neuer BGL Wert - H.1.72.1730 - mittlerer Neuwert 294.000,00
73	H.5.00		Einstufung Liebherr R 944 - Baggerleistung 150 kW, Fräsleistung zusätzlich 40 kW (insgesamt 190 kW)	Mit Motorleistung 150 kW
74	J.6.02	2560	Einstufung von Mörtelpumpe MAI M400	Code 2/1 - Neuwertmethode - neue Gruppe definieren - siehe BGL Vorlage
75*	K.3.12	4401	Einstufung Betonkernbohrgeräte	neue BGL Position - K.3.12.0000 "Betonkernbohrgeräte" - Neuwertmethode
76	L.5.11		Einstufung TV-Inspektionsgeräte für Rohrleitungen	Einstufung nach Neuwertmethode in L.5.11 "TV-Innenrevisionsgerät"
77*	L.7.00		Einstufung Kabelverlegemaschine	neue BGL Position - L.7.00.0000 - Neuwertmethode - Nutzungsdauer 8 Jahre - Vorhaltemonate 60 - AV 2,1% - Rep. 1,8%
78	M 1.60		Einstufung Partikelfilter	neue BGL Position - M.1.60.0000 "Partikelfilter" - Neuwertmethode - Nutzungsdauer 6 Jahre - Vorhaltemonate 40 - AV 3,0% - Rep. 3,0%

FAQ - ÖBGL 2009

Version 24.05.2013

Beschreibungen der Geräte sind - sofern nicht in der neuen ÖBGL beschrieben - lt. alter ÖBGL gültig.
Sätze für AV und Rep., Nutzungsjahre und Vorhaltemonate sind aus der neuen ÖBGL-Gruppe zu nehmen.
NR, die mit einem * gekennzeichnet sind, befinden sich noch in Abstimmung mit dem dt. Redaktionsausschuss,
sodass sich hier noch Änderungen ergeben können

NR BMTI	BGL NEU	BGL ALT	sodass sich hier noch Änderungen ergeben können	ANTWORT
79	M.5.00	9523	Einstufung Gaswarngeräte	M.5.00.0000 - Neuwertmethode - Nutzungsdauer 6 Jahre - Vorhaltemonate 45 - AV 2,7% - Rep. 2,0%
80*	P.1.20 P.1.21	2912	Einstufung Lieferwagenaufbauten auf Pritsch	neue BGL Position - P.1.20 bzw. P.1.21.****-AD "Sonderaufbauten" - Neuwertmethode
81	P.1.2	2911	Zusatzausrüstung Anhängervorrichtung	ist in Werten enthalten
82*	P.1.2	2911	5,2t zul. Gesamtgewicht fehlt	neuer BGL Wert - P.1.20.0052 - mittlerer Neuwert 37.800,00
83	P.1.31		Einstufung Pick Ups (wie Ford Ranger mit Allradantrieb)	neue BGL Position - P.1.31.0000 (als Pritschenwagen einzustufen)
84*	P.2.00 P.2.01 P.2.02 P.2.10 P.2.11 P.2.12		Einstufung Mineralöl-Tankwagen bis 10.000lt	neue BGL Position - P.2.xx.****-AS "Dieseltankaufbau bis 10.000lt"- Werterhöhung 25%
85*	P.2.01 P.2.02 P.2.11 P.2.12		Einstufung Mineralöl-Tankwagen bis 20.000lt	neue BGL Position - P.2.xx.****-AT "Dieseltankaufbau bis 20.000lt"- Werterhöhung 30%
86*	P.2.02 P.2.12		Einstufung Mineralöl-Tankwagen bis 30.000lt	neue BGL Position - P.2.xx.****-AU "Dieseltankaufbau bis 30.000lt"- Werterhöhung 35%
87*	P.2.10	2920	diverse Zusatzausrüstungen fehlen	Zusatzausrüstungen von P.2.00 übernehmen, %-Werte, AE "Zweiseitenkippeinrichtung" +25% AF "Dreiseitenkippeinrichtung" +15% AG "Absetzmuldeneinrichtung" +40% AJ "Pritschenaufbau" +8% AK "Wasserwagenaufbau" +30% AN "Kastenaufbau" +10% AO "Führerkabine lang" +5% AP "Höhere Motorleistung bis 210kW" +15% AQ "Höhere Motorleistung ab 210kW" +22% AR "Abrollmuldeneinrichtung" +27%
88	P.4.00	2940	Einstufung Kofferaufbau und Auffahrtsrampen	Zusatzausrüstung P.4.00.****-AA "Kofferaufbau" ist für Kofferaufbau (alle Seiten geschlossen; auch Deckel) zu verwenden. P.4.00.****-AB "Bordwände", gilt auch für Auffahrtsrampe.
89	P.4.21	2944	Einstufung Tieflader	P.4.21.**** - Kenngröße ist das technisch zulässige Gesamtgewicht
90	P.5.00		Einstufung von Allradfahrzeugen	Die angegebenen Werte gelten auch für Allradfahrzeuge.
91*	P.5.20	2909	Einstufung Motorroller / Mopeds	neue BGL Position - P.5.20.0000 "Motorroller" - Neuwertmethode

FAQ - ÖBGL 2009

Version 24.05.2013

Beschreibungen der Geräte sind - sofern nicht in der neuen ÖBGL beschrieben - lt. alter ÖBGL gültig.
Sätze für AV und Rep., Nutzungsjahre und Vorhaltemonate sind aus der neuen ÖBGL-Gruppe zu nehmen.
NR, die mit einem * gekennzeichnet sind, befinden sich noch in Abstimmung mit dem dt. Redaktionsausschuss,
sodass sich hier noch Änderungen ergeben können

NR BMTI	BGL NEU	BGL ALT	sodass sich hier noch Änderungen ergeben können	ANTWORT
92	Q.3.02	6101	0,1m ³ Volumenstrom fehlt	neuer BGL Wert - Q.3.02.0010 - mittlerer Neuwert 2.770,00
93	Q.6.00	6301	24kg Gewicht fehlt	neuer BGL Wert - Q.6.00.0024 - mittlerer Neuwert 1.770,00
94	Q.6.01	6302	15kg Gewicht fehlt	neuer BGL Wert - Q.6.01.0015 - mittlerer Neuwert 1.230,00
95*	Q.6.04	6320	Einstufung Luftlanzen	neue BGL Position - Q.6.04.0000 - Neuwertmethode
96*	Q.6.06		Wo sind Druckluftklopfer einzustufen? Das Gerät wird zum Granit- und Betonaufrauhen verwendet und kostet ca. € 700,- im Einkauf.	neue BGL Position - Q.6.06.0000 Q.6.06.0031 - Gewicht 3,1 Druckluftbedarf 0,16 - MNW € 516,- Q.6.06.0045 - Gewicht 4,5 Druckluftbedarf 0,32 - MNW € 679,- Q.6.06.0062 - Gewicht 6,2 Druckluftbedarf 0,48 - MNW € 887,- (ND 3 Jahre, VHM 20, Rep 4,1%)
97	R.0.00	6104	7kVA Leistung fehlt	neuer BGL Wert - R.0.00.0007 - mittlerer Neuwert 3.850,00
98	R.0.00	6104	10kVA Leistung fehlt	neuer BGL Wert - R.0.00.0010 - mittlerer Neuwert 4.500,00
99	R.0.00 R.0.01 R.0.02	7301 7302 7303	Ist als Kenngröße die Dauerleistung oder Maximalleistung des Aggregats heranzuziehen?	Es ist die Dauerleistung des Aggregates heranzuziehen
100	R.0.01	6104	10kVA Leistung fehlt	neuer BGL Wert - R.0.01.0010 - mittlerer Neuwert 4.300,00
101*	R.2.10		Nennstrom 1250A fehlt	neuer BGL Wert - R.2.10.1252 - mittlerer Neuwert 26.500,00
102	R.2.20	7702	35A Nennstrom fehlt	neuer BGL Wert - R.2.20.0035 - mittlerer Neuwert 364,00
103	R.2.20	7702	Lt. FAQ-Liste vom 2.12.2010 ist unter R.2.20.0035 der Anschlussverteiler Schrank mit 364,- € bewertet. Diese Bewertung ist lt. unserem Elektromeister viel zu niedrig. Ein Schrank mit 25 A kostet 370,- und mit 32 A 660,- €. Können wir diese Schränke mit	nicht erlaubt
104*	R.2.30		Nennstrom 1250A fehlt	neuer BGL Wert - R.2.30.1252 - mittlerer Neuwert 14.600,00
105	R.2.50	7703	32A Nennstrom fehlt	neuer BGL Wert - R.2.50.0032 - mittlerer Neuwert 1.310,00
106	R.2.60		Jedoch sind die Verteiler-Pilze mit der ÖBGL Nr. R.2.60.0032 viel zu hoch bewertet. Lt. unserem Elektromeister kostet ein Verteiler-Pilz mit 16 A 220,-, mit 32 A 330,- und 63 A 610,- €. Können wir diese Verteiler-Pilze mit der Neuwertmethode einstufen?	keine eigene ÖBGL Gruppe vorgesehen
107*	R.7.32		Lufterhitzer für Atemluft, elektrisch fehlt	neue BGL Position - R.7.32.0000 "Lufterhitzer für Atemluft, elektrisch" Heizleistung [kW] - Volumsstrom [m ³ /h] - Gewicht [kg] - Wert [€] 9/710/14,5/900 12/1050/15,5/1200 18/1410/16,0/1800 Sätze für AV und Rep. von R.7.3
108*	R.7.33		Einstufung Zentralheizungsanlagen	neue BGL Position - R.7.33.0000 - Neuwertmethode - Nutzungsdauer 10 Jahre - AV 1,8% - Rep. 1,2%

FAQ - ÖBGL 2009

Version 24.05.2013

Beschreibungen der Geräte sind - sofern nicht in der neuen ÖBGL beschrieben - lt. alter ÖBGL gültig.
Sätze für AV und Rep., Nutzungsjahre und Vorhaltemonate sind aus der neuen ÖBGL-Gruppe zu nehmen.
NR, die mit einem * gekennzeichnet sind, befinden sich noch in Abstimmung mit dem dt. Redaktionsausschuss,
sodass sich hier noch Änderungen ergeben können

NR BMTI	BGL NEU	BGL ALT	sodass sich hier noch Änderungen ergeben können	ANTWORT
109	T.0.00 T.0.01 T.0.30		Einstufung der Kreispumpen "ohne Motor"?	Ja, gehen sich wertmäßig im MNW auch aus bzw. separate Einstufung des Motors in R.4.0 etc, wenn gewünscht bzw. notwendig.
110	T.0.31		Einstufung Fäkalienrad für Schmutzwasserpumpen	Ist keine Zusatzausrüstung; im Grundgerät enthalten.
111	T.0.50	4807	0,4kW Motorleistung fehlt	neuer BGL Wert - T.0.31.0004 - mittlerer Neuwert 510,00
112	U.0.3		Werte für NJ, VHM, AuV-Sätze, REP-Sätze?	Es gelten die Werte von U.0.2 - ND 6; VHM 50 AuV 2,4% REP 1,8%
113	U.4.0		Alle Werte je m ²	Es gelten die Werte je m ² /Verbau
114	W.0.50		Poliergeräte fehlen (z.B. Geräte zur Oberflächenbehandlung oder zusätzliches Gerät wie z.B. Staubsauger (W))	in BGL Position - W.0.5 Scheibenschleifmaschinen
115	W.3.16		Wo sind Diamantschleifmaschinen Elektro, Druckluft etc. einzustufen. Die Geräte sind meist Spezialgeräte zum Entfernen von Putz, Farben, Beton, Beschichtungen, Kleberesten etc. Meist kann auch die Frästiefe präzise eingestellt werden (von 0-4mm). Die Gerä	in BGL Position W.3.16 "Handschleifmaschinen"
116	W.3.18		Wo ist ein Umreifungsgerät (Stahlband bzw. PVC-Band) einzustufen? Das Gerät kostet ca. € 750,- und wird zum Binden von Ladegut verwendet.	neue BGL Position - W.3.18 "Umreifungsgeräte" - Neuwertmethode - ND 8 Jahre, VHM 60, Rep. 1,1%
117	W.3.41		Einstufung Kraftstoffversorgungseinrichtung 20000l	neuer BGL Wert - W.3.41.2000 - mittlerer Neuwert 12.100,00
118	W.4.2		Einstufung Oberfräse - kein Platz in Gruppe W.4.2?	Einstufung in Gruppe W.4.43 bereits online
119	W.5.21	2161	1500kg Traglast Bauart SSK fehlt	neuer BGL Wert - W.5.21.1501 - mittlerer Neuwert 5.850,00
120*	W.6.03		Einstufung Industriestaubsauger ERGÄNZT: Können hier auch Laubsauger und Laubgebläse (Elektro und Gebläse) eingestuft werden?	neue BGL Position - W.6.03.0000 "Industriestaubsauger" - Neuwertmethode - Nutzungsdauer 5 Jahre - ERGÄNZT VHM 40 - AV 4,7% - Rep. 2,6% ERGÄNZT: Ja
121*	W.6.04		Einstufung Handkehrmaschinen	neue BGL Position - W.6.04.0000 "Handkehrmaschine" - Neuwertmethode - Nutzungsdauer 5 Jahre - Vorhaltemonate 25 - Rep. 2,6%
122	W.7.00		Wo können Druckluft-Stockhämmer eingestuft werden?	Sind unter W.7.00 "Elektrohammer, schlagend" einzustufen.
123	W.7.01	9301	11kg Gewicht fehlt	neuer BGL Wert - W.7.01.0110 - mittlerer Neuwert 2.710,00
124*	W.7.07		Elektrohammer Akku, schlagbohend (Kombihammer) fehlt	neue BGL Position - W.7.07.0000 "Elektrohammer Akku, schlagbohend (Kombihammer)" Kenngröße Motorleistung W W.7.06.0037 - 375 W - 3,5 kg - MNW 1.400,00 W.7.06.0072 - 720 W - 4,9 kg - MNW 1.520,00 AV und Rep. von 7.0

FAQ - ÖBGL 2009

Version 24.05.2013

Beschreibungen der Geräte sind - sofern nicht in der neuen ÖBGL beschrieben - lt. alter ÖBGL gültig.
Sätze für AV und Rep., Nutzungsjahre und Vorhaltemonate sind aus der neuen ÖBGL-Gruppe zu nehmen.
NR, die mit einem * gekennzeichnet sind, befinden sich noch in Abstimmung mit dem dt. Redaktionsausschuss,
sodass sich hier noch Änderungen ergeben können

NR BMTI	BGL NEU	BGL ALT	sodass sich hier noch Änderungen ergeben können	ANTWORT
125*	W.7.18		Wo sind Schneidgeräte für Isoliermaterialien (Styropor, Styrofoam etc.) einzustufen. Die Geräte sind Glühdrahtschneidgeräte. Die neuen Geräte sind für eine Isolierdicke bis zu 440mm, Schnittlänge bis 1260mm, Gehrungsschnitte 45° bis 300mm gebaut. Der Ger	neue BGL Position - W.7.18.0000 "Schneidgeräte für Isoliermaterialien" W.7.19.0001 - Schnittlänge 125, Schnitttiefe 20 - MNW € 1.100,- W.7.19.0002 - Schnittlänge 100-150, Schnitttiefe 20-50 - MNW € 2.200,- (ND 3, VHM 25, Rep 3,4%)
126*	W.7.19	9316	Einstufung Sägen für Mauer- und Steinbearbeitung (auch hydr. Wandkreissäge)	neue BGL Position - W.7.19.0000 "Sägen für Mauer und Steinbearbeitung" - Neuwertmethode
127	W.7.23	9338	Einstufung Warnleitanhänger	neue BGL Position - W.7.23.0000 "Warnleitanhänger" - Neuwertmethode
128*	W.7.25	9337	Einstufung div. Verkehrsleitsysteme (zb. Schrankenanlagen, Leuchten für Asphaltfertiger)	neue BGL Position - W.7.25.0000 "div. Verkehrsleitsysteme" - Neuwertmethode (Werte aus ÖBGL 1996: ND 5 Jahre, VHM 40, AV 2,9%, REP 1,0%)
129	W.7.30		Kenngroße für Einstufung Zünderzahl 700 und 750 fehlt	Sofern nicht mehr extrapolierbar Einstufung nach Neuwertmethode.
130*	W.8.22		Einstufung Drahtbindegerät	neue BGL Position - W.8.22.0000 "Bewehrungsbindegerät" - Neuwertmethode - Nutzungsdauer 10 Jahre - AV 3,8% - Rep. 2,6%
131*	X.3.18		Zusatz AV für 2. Tür fehlt	neuer BGL Wert - X.3.18.***-AV "Fluchttür" - Werterhöhung 510,00
132*	Y.0.00	9501	20-fach Vergrößerung fehlt	neuer BGL Wert - Y.0.00.0020 - mittlerer Neuwert 348,00
133*	Y.0.50		Einstufung Richt-Kanallaser	neue BGL Position - Y.0.50 "Richt-Kanallaser" NZ: 5 VHM: 40 REP: 2,4%
134*	Y.0.51		Einstufung Rotationslaser	neue BGL Position - Y.0.51 "Rotationslaser" NZ: 5 VHM: 40 REP: 2,4% Lfd.Nr.: 0001 - Bez.: RL sichtbar H - Laserleistung: 1 bis 2 mW - MNW: 1.420,00 Lfd.Nr.: 0002 - Bez.: RL sichtbar H - Laserleistung: 2 bis 5 mW - MNW: 2.550,00 Lfd.Nr.: 0003 - Bez.: RL sichtbar HVM - Laserleistung: 2 mW - MNW: 7.100,00 Lfd.Nr.: 0004 - Bez.: RL unsichtbar - Laserleistung: 1 bis 2 mW - MNW: 1.130,00 Lfd.Nr.: 0005 - Bez.: RL unsichtbar - Laserleistung: 1 bis 2 mW - MNW: 1.990,00 Lfd.Nr.: 0006 - Bez.: Sonder - Laserleistung: NV - MNW: Neuwert
135*	Y.0.74	4401	Einstufung Schwingungsmessung	neue BGL Position - Y.0.74.0000 "Schwingungsmessung" - Neuwertmethode
136*	Y.0.76	9550-9557	Elektroprüfgeräte (z.B. Zangenmessgeräte, Schutzmaßnahmenmessgeräte) fehlen	neuer BGL Position - Y.0.76.0000 - Neuwertmethode - ND 8 Jahre - VHM 60 - AV 2,1% - REP 0,6%
137*	Y.1.30		Penetrationsnadel fehlt	neue BGL-Position - Y.1.30.0008 "Penetrationsnadel-Gerät" - MNW 840,00
138*	Y.7.00		Lt. Umschlüsselungsliste sind Küchengeräte unter Y.7.00 einzustufen. Diese Gruppe ist in dem Buch und in der FAQ-Liste nicht vorhanden. Bitte um Bekanntgabe der Gruppe, Vorhaltemonate, Nutzungsjahre, A+V-Satz sowie Rep.	ND 6 Jahre, 45VHM, 2,7%AV, 0,6%REP
139			Einstufung, wenn Kenngroße festgelegt aber keine Wertetabelle vorhanden (z.B. D.1.62 Profillöffel; H.5.60 und H.5.62 Muldenkipper; A.7.0 Brechanlagen fahrbar)	In Gerätegruppen ohne Wertetabelle und einer festgelegten Kenngroße gilt die Neuwertmethode.

FAQ - ÖBGL 2009

Version 24.05.2013

Beschreibungen der Geräte sind - sofern nicht in der neuen ÖBGL beschrieben - lt. alter ÖBGL gültig.
Sätze für AV und Rep., Nutzungsjahre und Vorhaltemonate sind aus der neuen ÖBGL-Gruppe zu nehmen.
NR, die mit einem * gekennzeichnet sind, befinden sich noch in Abstimmung mit dem dt. Redaktionsausschuss,
sodass sich hier noch Änderungen ergeben können

NR BMTI	BGL NEU	BGL ALT	sodass sich hier noch Änderungen ergeben können	ANTWORT
140			Vorgehen bei zwei Kenngrößen zur Einstufung? Wie ist vorzugehen, wenn es sich um Zwischenwert handelt und interpoliert werden müsste? Wie ist vorzugehen, wenn die in der ÖBGL angegebenen Wertekombinationen nicht mit den tatsächlichen übereinstimmen.	Ist aufgrund der Wertepaarung der zwei Kenngrößen keine schlüssige Einstufung möglich, ist nach Neuwertmethode einzustufen.
141			Kenngröße ist ein von - bis Wert. Wie ist da zu interpolieren?	Bei Kenngrößen als von - bis Wert (z.B. P.1.4) ist keine Interpolation vorgesehen.
142			Wie ist die Rundung gem. ÖBGL vorzunehmen? Gilt die Rundung auch für den aus der Interpolation ermittelten Neuwert?	Es werden - wie im Vorwort zur ÖBGL 2009 in Kapitel 6.4 festgelegt - sowohl die Werte von AV und Rep. als auch die durch Interpolation der mittleren Neuwerte ermittelten Werte gerundet. Das gilt auch bei der Einstufung nach der Neuwertmethode.
143			Einstufung Bruchwandvermessungssystem	Keine Einstufung von Bruchwandvermessungssystemen in ÖBGL vorgesehen.
144			Messrad fehlt	Keine Einstufung von Messrädern in ÖBGL vorgesehen.
145			Wie sind Reserveräder einzustufen?	Keine Einstufung von Reserverädern in ÖBGL vorgesehen.
146			Sanitätseinrichtungen (z.B. Trageliegen) fehlen	Keine Einstufung von Sanitätseinrichtungen in ÖBGL vorgesehen.
147			Wo ist eine Handseilpressvorrichtung einzustufen. Einkaufspreis ca. 250,- €.	Keine Einstufung von Handseilpressvorrichtungen in ÖBGL vorgesehen.
148			Wo ist eine Eurogeldschein Prüfgerät einzustufen. Einkaufspreis ca. 300,- €.	Keine Einstufung von Eurogeldschein Prüfgeräten in ÖBGL vorgesehen.
149			Wo ist ein Elektro-Schachtbrennofen einzustufen. Das Gerät kostet ca. 2.100,- €. Das Gerät dient zur Ausbrennen von Partikelfiltern.	Keine Einstufung von Elektro-Schachtbrennöfen in ÖBGL vorgesehen.
150			Wo ist ein Hand-Scheibenhebeset einzustufen. Das Gerät kostet ca. 200,- €.	Keine Einstufung von Hand-Scheibenhebesets in ÖBGL vorgesehen.
151			Wo ist ein Winkelmessgerät einzustufen. Das Gerät kostet ca. 250,- €. Das	Keine Einstufung von Winkelmessgeräten in ÖBGL vorgesehen.
152			Wo ist ein Schweißelektrodotrockner einzustufen. Das Gerät kostet ca. 350,- €. Das Gerät ist ein kleiner Ofen zum Elektroden aufheizen, damit sie besser zünden.	Keine Einstufung von Schweißelektrodotrocknern in ÖBGL vorgesehen.
153			Wo sind Baggermatratzen einzustufen. Die Baggermatratzen gelten als Schutz für das befahren des Baggers auf Asphalt, Grünflächen etc.).	Keine Einstufung von Baggermatratzen in ÖBGL vorgesehen.
154			Wo ist ein händisches Kabeleinziehgerät einzustufen?	Keine Einstufung von Hand-Kabeleinziehgerät in ÖBGL vorgesehen.
155			Wo sind Höhensicherungsgeräte/Absturzsicherungen einzustufen?	Keine Einstufung von Höhensicherungsgeräte/Absturzsicherungen in ÖBGL vorgesehen.